



Illnau/Zürich, im Mai 2013

Empfehlungen zur gegenseitigen Information zwischen KESB und Betreibungs- und Gemeinde-/Stadtammannämter

Gestützt auf Art. 68c und 68d i.V.m. Art. 91 Abs. 5 SchKG geben das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich und die KESB-Präsidiën-Vereinigung Kanton Zürich die nachfolgenden Empfehlungen zum gegenseitigen Informationsaustausch heraus.

Meldungen der KESB an die Betreibungs- und Gemeinde-/Stadtammannämter

Mittels Dispositiv (unter Angabe der eingesetzten Mandatsperson, ZGB-Artikel, gegebenenfalls Entzug Handlungsfähigkeit) teilen die KESB dem zuständigen Betreibungs- und Gemeinde-/Stadtammannamt am Wohnort des Klienten ihre Entscheide zu Errichtung, Übernahme, Mandatswechsel und Aufhebung folgender Massnahmen (inkl. Überführung altrechtlicher Massnahmen nach Art. 14 Abs. 2 Schlusstitel ZGB) mit:

- Beistandschaft für Kindsvermögen (Art. 325 ZGB)
- Vormundschaft für Minderjährige (Art. 327a ZGB)
- Einsetzung vorsorgebeauftragte Person mit finanziellen Befugnissen (Art. 363 ZGB)
- Vertretungsbeistandschaft mit finanziellen Befugnissen (Art. 394 f. ZGB)
- Mitwirkungsbeistandschaft in finanziellen Belangen (Art. 396 ZGB)
- Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Die Betreibungs- und Gemeinde-/Stadtammannämter benötigen keine Rechtskraftbestätigung, sind aber umgehend von der KESB zu orientieren, falls eine Beschwerde gegen den Entscheid eingereicht wurde.

Für diese Mitteilungen erheben die KESB keine Kosten bei den Betreibungs- und Gemeinde-/Stadtammannämtern. Die Meldungen erfolgen mittels Briefpost oder per E-Mail. Ist Gefahr in Verzug kann auch telefonisch informiert werden.

Meldungen der Betreibungs- und Gemeinde-/Stadtammannämter an die KESB

Die Betreibungs- und Gemeinde-/Stadtammannämter melden den KESB gemäss Art. 307 ff. i.V.m. Art. 443 Abs. 2 ZGB, wenn ein Minderjähriger ungewöhnliche Schuldverhältnisse resp. Betreibungen für solche aufweist (bspw. Bestellungen von Drittpersonen auf den Namen des Kindes, auf den Namen des Kindes lautende Autoversicherung der Eltern usw.). Ebenso melden die Betreibungs- und Gemeinde-/Stadtammannämter der KESB, wenn sie feststellen, dass Personen verwahrlost, schutzlos oder anderweitig hilfsbedürftig sind. Dabei haben die Betreibungs- und Gemeinde-/Stadtammannämter keine eigentlichen Abklärungen zu tätigen. Die diesbezüglichen Abklärungs-, Untersuchungs- sowie Anordnungs-kompetenzen liegen bei den KESB. Verfügt das Betreibungs- und Gemeinde-/Stadtammannamt über Unterlagen, welche die gemeldete Situation näher dokumentieren, so sind diese den Gefährdungsmeldungen beizulegen.

Gebühren sowie Anforderungen an den Interessennachweis für Betriebsregisterauszüge

Zwar besteht im Sinne von Art. 12a Abs. 3 GebV SchKG keine bundesrechtliche Vorschrift, wonach den KESB unentgeltlich Auskunft zu erteilen ist. Im Sinne einer konstruktiven und unkomplizierten Zusammenarbeit empfehlen wir, den KESB Betriebsregisterauszüge kostenlos zuzustellen. Betriebsregisterauszüge zuhanden der KESB erstellt das Amt jeweils in detaillierter Form.

Die „Anforderungen“ an den Interessennachweis bei entsprechenden Anfragen durch die KESB sind grundsätzlich tief zu halten. Gemäss BGE 7B.99/2005 E. 1.2.4 verfügen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bei hängigen Verfahren über eine unbedingte Auskunftsberechtigung betreffend die Situation des (möglicherweise) Betriebenen. Im Zusammenhang mit hängigen Verfahren bedarf es somit keiner detaillierten Begründung des Einsichtsbegehrens und ein entsprechendes schriftliches Gesuch der KESB mit dem Verweis auf ein „hängiges Verfahren“ resp. der Hinweis darauf, dass in amtlicher Tätigkeit entsprechende KESR-Massnahmen geprüft werden, reichen aus.